

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Ordnungs- und Gewerbeamt
Bearbeiter: Herr Schulze

Drucksache-Nr. 78-26

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
VWFA	08.10.26		X				
STR	29.10.26	X					

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 32	Amt/SG 35	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 30	AL 20	BMin
X	X					X	X	X

Beauftragung zur Vorlage der geänderten Polizeiverordnung zur Genehmigung durch das Landratsamt Nordsachsen

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den als Anlage beigefügten Entwurf der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehörden-gesetz – SächsPBG vom 11. Mai 2019) vorzulegen.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 4
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 29.10.2026	Legende
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	
							STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 2
78-26		

Begründung/Sachdarstellung:

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28. Mai 2026 (Drucksache 29-26 / Beschluss 48/2026) und der Präzisierung durch die Antragstellerin, hat die Verwaltung den Prüfauftrag umgesetzt und den vorliegenden Entwurf der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern (im weiteren PolVO) entwickelt. Um Dopplungen zu vermeiden, wird insofern auf die Stellungnahme der Verwaltung zum oben genannten Beschluss verwiesen.

Nach eingehender rechtlicher Würdigung und unter Heranziehung der hier vorliegenden Erkenntnisse zur Notwendigkeit einer Änderung der PolVO kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Zu § 7 Verunreinigungsverbot

Mit der Ergänzung zu Abs. 1 und der Neuaufnahme des Abs. 4 soll dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen werden.

Insbesondere zu Abs. 4 war in der Vergangenheit festzustellen, dass besonders an Recyclingstationen die Behälter außerhalb der Container abgestellt und die Container sogar entleert wurden, um die Behälter nach verwertbaren Gegenständen zu durchsuchen. Im Nachgang wurden diese aber nicht wieder in die Container verbracht. Beide Verhaltensweisen tragen jedoch dazu bei, eine Gefährdung für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung darzustellen. Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht liegt aus Sicht der Verwaltung nicht vor.

Zu § 10 Verunreinigung durch Tiere

Da in Abs. 2 die Pflicht zum Mitführen eines geeigneten Hilfsmittels zur Aufnahme der Verunreinigung geregelt ist, ist es vertretbar und geboten, die in Abs. 1 geforderte Beseitigung sofort und nicht erst unverzüglich, also unter Ausschluss der bis dato gegebenen Möglichkeit „ohne schuldhafte Verzögerung“, die Beseitigung durchzuführen.

Zur Änderung in Abs. 2, hier soll ebenfalls dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen werden.

Zu § 14 Ordnungsvorschriften

Das Anbringen von Plakaten, Folien, Aufklebern, Beschriftungen, Graffiti oder Bemalungen stellt nicht in allen Fällen eine Sachbeschädigung im Sinne des § 303 Strafgesetzbuch (StGB) dar, wenn sie jederzeit schadlos entfernt werden können.

Die Aufnahme eines Ge- oder Verbotes in einer Polizeiverordnung stellt somit keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht dar und ist demnach zulässig.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 2 von 4
--------------------------------	---------------

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 3
78-26		

Hierzu sie auf folgende Rechtsprechung verwiesen:

Gericht: OLG Frankfurt 5. Strafsenat

Entscheidungsdatum: 11.03.1988

Aktenzeichen: 5 Ss 477/87

Keine Sachbeschädigung durch unbefugtes Plakatieren

Zitat:

“Orientierungssatz

1. Zur Substanz einer Sache gehört der Lack- und Farbanstrich sowie die sonstige Oberflächenbeschaffenheit. Deshalb liegt Sachbeschädigung auch dann vor, wenn die nachträgliche Reinigung einer beklebten oder beschmierten Sache zwangsläufig zu einer nicht unbeträchtlichen Beschädigung der Oberfläche insbesondere des Lack- oder Farbanstrichs, führt (vergleiche BGH, 1979-11-13, 5 StR 166/79, BGHSt 29, 129; vergleiche OLG Oldenburg (Oldenburg), 1982-08-23, Ss 173/82 NJW 1983, 57).

2. Lassen sich unbefugt aufgeklebte Aufkleber nach kurzer Einwirkungszeit rückstandsfrei ablösen, so liegt eine Sachbeschädigung nicht vor.

3. Ein Abfallbehälter, eine Telefonzelle und ein Streugutkasten sind technische Gebrauchsgegenstände, die im Sinne von StGB § 303 nur dann "beschädigt" sind, wenn ihre technische Brauchbarkeit eingeschränkt ist. Daher ist eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers solcher Gebrauchsgegenstände zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form keine Sachbeschädigung, wenn nur ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt; unerheblich ist deshalb, ob derartige technische Sachen nach ästhetischen Gesichtspunkten gestaltet und ansehnlich sind (vergleiche BGH, 1979-11-13, 5 StR 166/79, BGHSt 29, 129).“

Gerade diese zeitaufwendige und damit kostenintensive Entfernung stellt eine Belastung für die öffentlichen Haushalte dar und greift damit kausal in Rechte zu Ungunsten der Allgemeinheit ein, da diese Mittel dem Allgemeinwohl entzogen werden.

Zudem stellt das zugrunde liegende Verhalten eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dahingehend dar, dass Beschilderungen zum Teil so stark beansprucht sind, dass deren Regelungsinhalt nicht mehr erkennbar ist.

Eine Kollision mit höherrangigem Recht kann, was die vorgenannte Regelung anbelangt, nicht gesehen werden.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich bei einem Regelungswillen im Bereich der Beschädigungen.

Die Ahndung von Delikten im Bereich einer Beschädigung, also Sachbeschädigung, wird im Strafrecht (§ 303 Strafgesetzbuch) geregelt und darf in einer PolVO nicht nochmals geregelt werden.

	Seite 3 von 4
Dr. Wilde Oberbürgermeister	

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 4
78-26		

(Zitat: „Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“)

Diese Regelung im Strafgesetzbuch impliziert im Umkehrschluss das Verbot der Beschädigung und bestimmt die entsprechende Rechtsfolge.

Zu § 15 Spielplätze

Ein generelles, bundes- / landeseinheitliches Alkoholverbot auf Spielplätzen wird in den heranzuziehenden rechtlichen Grundlagen weder auf Bundes- noch auf Länderebene geregelt (z.B. Jugendschutzgesetz). Daher besteht die Möglichkeit, dass die jeweilige Kommune den Alkoholkonsum eigenständig über lokale Polizeiverordnungen, ordnungsbehördliche Verordnungen oder spezielle Spielplatzsatzungen regeln kann. Eine Regelung dieses Inhaltes ist im rechtlichen Sinne vertretbar und geboten, da sie dem Schutz derer dient, für die diese Anlagen eigens errichtet wurden. So kann vermieden werden, dass Kinder / Jugendliche unter 14 Jahren, auch nicht unbewusst durch Aufnahme aus nicht vollständig entleerten Getränkebehältern, in Kontakt mit Alkohol kommen. Das Verbot wirkt zudem präventiv, da die betroffene Personengruppe nicht mit den persönlichen Auswirkungen (Verhalten von Personen nach dem Genuss von Alkohol) konfrontiert wird.

Zu § 26 Ordnungswidrigkeiten

Die Ergänzung / Änderung erfolgt auf Grund der Änderungen in den vorgenannten Regelungen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern

Anlage 2: Anlage zur Polizeiverordnung/Hundewiesen

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 4 von 4
--------------------------------	---------------